

Inventar gestohlener Handelswaren auf der Eifelburg Bettingen an der Prüm (S. 328–338), mit Edition des Dokuments von 1480/90. – Volker Henn, Wege und Irrwege der Hanseforschung und Hanserezeption in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (S. 388–414). R. S.

Masako H i o k i, Die Stadtherrschaft der Trierer Erzbischöfe im Frühmittelalter, Kurtrierisches Jb. 33 (1993) S. 17–30: Nachdem Karl d. Gr. die politische Macht des Bischofs zugunsten der Grafschaft reduziert hatte, setzte unter Erzbischof Hetti (814–847) ein neuer Aufstieg ein; im 10. Jh. war die Stadtherrschaft der Erzbischöfe voll entfaltet. E.-D. H.

Margit M ü l l e r, Am Schnittpunkt von Stadt und Land. Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter (Trierer Historische Forschungen 21) Trier 1993, Verlag Trierer Historische Forschungen, XI u. 466 S., ISBN 3-923087-20-9, DM 96. – Diese von Alfred Haverkamp betreute Diss. widmet sich im Hauptteil den „Verflechtungen von Abtei und Stadt“ sowie der „Klosterherrschaft St. Arnulfs im Metzger Umland“, wobei aufgrund der Quellenlage der eigentliche Untersuchungszeitraum an der Wende vom 12. zum 13. Jh. beginnt. Die archivalische Überlieferung wird intensiv ausgewertet, so daß die Ergebnisse umfassend belegt sind. Hervorzuheben ist, daß unter Führung des Metzger Bischofs gegen Ende des 12. Jh. den Äbten von St. Arnulf und denen einiger anderer Metzger Klöster im Rahmen einer Neugestaltung der kommunalen Ordnung die Wahl des Schöffenmeisters übertragen wurde. Dadurch konnten die Äbte bis zur allmählichen Aushöhlung dieses singulären Vorrechtes Einfluß auf das „Stadtregiment“ ausüben. Demgegenüber waren die Mönche von St. Arnulf dem städtischen Steuerwesen unterworfen, hatten Eingriffe verschiedenster Art in das Klosterleben hinzunehmen und unterstanden der städtischen Gerichtsbarkeit. Im Gegenzug genossen sie jedoch den recht effektiven städtischen Schutz. Diese nach M. im Reichsgebiet einmaligen Rechtsverhältnisse liegen in der großen Einheitlichkeit von klösterlicher und städtischer Führungsschicht begründet, so daß von einem rechtlichen Gegensatz zwischen Bürgern und Geistlichen keine Rede sein könne. Darüber hinaus brachte es die besondere topographische und wirtschaftliche Lage St. Arnulfs mit sich, daß die Abtei, seit dem Ende des 13. Jh. stets in Geldnöten und in der Stadt ohne nennenswerten Grundbesitz, „wirtschaftlich und sozialtopographisch eine Übergangszone zwischen Stadt und Umland“ (S. 375) darstellte. In quellenkritischer Hinsicht sind noch die Ausführungen über das sog. „Petit Cartulaire“ hervorzuheben, das Material zur Geschichte St. Arnulfs enthält und dessen Entstehungsgeschichte M. in Auseinandersetzung mit den Thesen Ingrid Heidrichs erörtert. Mehrere Karten, eine prägnante Zusammenfassung, ein Quellen- und Literaturverzeichnis, Personallisten zu den Funktionsträgern von St. Arnulf, Stammtafeln einiger Metzger Geschlechter sowie ein Orts- und Personenregister runden diese detaillierte Fallstudie ab. Bernd Schütte

Erich C h e v a l e y, Justin F a v r o d, Hypothèse sur les origines du diocèse d'Avenches/Vindonissa, Zs. für Schweizerische KG 86 (1992) S. 47–68, versuchen unter Einbeziehung der Passion der hl. Urs und Viktor, diverse Eigen-